

## „ALTSYNDICI“ UND ZULASSUNG

Rechtsanwalt Otmar Kury,  
Vorsitzender des BRAO-Ausschusses der BRAK  
und Präsident der RAK Hamburg



Nach dem rasant vorangetriebenen Gesetzgebungsvorhaben zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte stellen sich den Rechtsanwaltskammern, den Syndici und den Unternehmensjuristen seit dem 01.01.2016 viele Rechtsfragen. Dominierten zunächst Überlegungen, welchen Anforderungen Arbeitsverträge und Tätigkeitsbeschreibungen des in § 46 II BRAO vertypen neuen Syndikusrechtswaltes genügen müssen, tritt jetzt die Debatte hinzu, ob denn die – noch nach der inzwischen überholten Zwei-Berufe-Theorie – zugelassenen „Syndici alten Rechts“, die über einen nach SGB VI gültigen Befreiungsbescheid der Deutschen Rentenversicherung verfügen, gehalten seien, ihre Zulassung nach § 46a BRAO zu beantragen.

Nein, sagen die Syndici – und deren Interessenvertreter pflichten ihnen bei; aber es ist nur der Wunsch, dem Zulassungserfordernis zu entgehen, der der Vater dieses Gedankens ist. Denn das Gesetz selbst gibt die Antwort: Ja!

Wer als Syndikusrechtsanwalt in der in § 46 III - V BRAO beschriebenen Form faktisch tätig ist, bedarf immer seiner Zulassung durch die Kammer, auch wenn er über einen Befreiungsbescheid verfügt.

Dafür sprechen vier gewichtige Gründe:

Das Gesetz sagt: „Der Syndicusrechtsanwalt bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit nach Satz 1 der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 46a“, vgl. § 46 II S. 2 BRAO. Dieser Gesetzesbefehl wird durch keine einzige Regelung eingeschränkt oder infrage gestellt.

Befreiungsbescheide der Deutschen Rentenversicherung sind von dem berufsrechtlichen Zulassungserfordernis streng getrennt zu halten. Die Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte soll wegen des Urteils des BSG vom 03.04.2014 der Reparatur und Erhaltung der Versorgungsbiographien dienen. Syndikusrechtsanwaltstätigkeit und Befreiungstatbestand sind zwar gedanklich verklammert, die Zulassungspflicht hängt aber nicht

von einem Befreiungsbescheid, sondern nur von der faktischen Tätigkeit und dem dadurch ausgelösten Gesetzesbefehl des § 46 II BRAO ab.

Der Gesetzgeber verlangt von dem, der die Syndikusrechtsanwaltstätigkeit nach § 46 III - V BRAO ausübt, nicht nur dessen Zulassung, sondern nach § 46c IV S. 2 BRAO auch den Kanzleisitz. Diejenigen – niedergelassenen – Rechtsanwälte, die zum 01.01.2016 über einen Befreiungsbescheid verfügten und als Syndikusanwälte arbeiten, haben auch zwei (!) gesonderte Kanzleien zu unterhalten. Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, dass diese Verpflichtung denen, die einen Befreiungsbescheid besitzen, erlassen worden wäre.

Nichts anderes gilt für das in § 31a II BRAO geregelte elektronische Anwaltspostfach, das auch der Syndikusanwalt zu unterhalten haben wird – unabhängig davon, dass er schon als niedergelassener Rechtsanwalt („Altsyndikus“) ein sog. beA einzurichten hat. Ein Befreiungsbescheid gibt daher keine Befugnis, sich das zweite beA ersparen zu dürfen. Kanzleipflicht und Anwaltspostfach sind untrennbar mit der Zulassung verbunden.

Ich rate an, die Bestimmung des § 46 II ernst zu nehmen. Wer die in § 46 III - V legal definierte Tätigkeit ausübt, ist Syndikusrechtsanwalt, hat seine Zulassung zur Ausübung dieser Tätigkeit zu beantragen und besitzt, wenn er faktisch so arbeitet, kein Wahlrecht, wie er es halten wolle.

Da die „Altsyndici“ mit gültigen Befreiungsbescheiden regelmäßig niedergelassene Rechtsanwälte sind, gilt das Berufsrecht für sie uneingeschränkt. Deshalb haben sie den in § 46 II BRAO enthaltenen Gesetzesbefehl zu achten. Daran vermag die Rentenversicherung durch ihren Befreiungsbescheid nichts zu ändern. Wer daher als Syndikusrechtsanwalt i. S. von § 46 III - V BRAO arbeitet, und nicht nach § 46a BRAO zugelassen ist, übt seine Tätigkeit ohne Befugnis aus und handelt rechtswidrig.